

Antrag Nr. 21

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 180. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 18. Juni 2026

Begrenzung von der Kostenfalle Inkassokosten

Beschwerden über die Praktiken und Kosten von Inkassobüros sind seit vielen Jahren ständiges Thema in der BAK-Konsument:innenberatung. Die Einschaltung von Inkassobüros wird rasch zu einer Kostenfalle, da eine Vielzahl an Spesen anfallen können bzw verrechnet werden.

Im Regierungsprogramm findet sich dazu folgendes Vorhaben: *„Inkassokosten neu regeln, mit dem Ziel einer Begrenzung der absoluten Kosten.“* Bislang gab es dazu keine Initiativen der Bundesregierung zur Umsetzung dieses Vorhabens.

Bei Inkassokosten handelt es sich formal gesehen um einen Schadenersatzanspruch des Unternehmens gegenüber dem säumigen Schuldner. Die Höhe ist durch die Kriterien der Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit begrenzt. Die BAK-Beratungspraxis zeigt aber, dass die aktuell geltende Höchstsatzverordnung für Inkassounternehmen („Inkassogebühren-Verordnung“) nicht geeignet ist die Konsument:innen vor überhöhten Inkassokosten zu schützen.

Ein Hauptgrund ist, dass die Inkassobüros die Höchstsätze der Inkassogebührenverordnung voll ausschöpfen, obwohl sie laut Gesetz nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu bemessen sind. Das führt zu sehr hohen Kosten, die oft die Grundforderung übersteigen. Oft entsprechen diese verrechneten Kosten auch nicht den tatsächlichen Kosten. Eine konkrete Aufschlüsselung der einzelnen Posten fehlt häufig. Weiters berichten die Konsument:innen, dass sie oft „dritte“ oder „letzte“ Mahnungen zugesendet bekommen, obwohl sie vorher nie ein Mahnschreiben erhalten haben. Es kommt auch vor, dass Konsument:innen über Monate zahlreiche Mahnungen in sehr kurzen Abständen erhalten. Durch Festsetzen eines vergleichsweise niedrigen Pauschalbetrages könnte das vielfach festgestellte „Kostenschinden“ von Inkassoinstituten durch mehrfaches Versenden von Mahnschreiben wirksam unterbunden werden.

Seitens der BAK wird seit vielen Jahren eine Neuregelung der Inkassogebühren gefordert, bisher hat der Gesetzgeber jedoch leider nicht reagiert. Das Ziel der geforderten Neuregelung ist eine nachhaltige Verbesserung der aktuellen Situation und eine transparente, nachvollziehbare und angemessene Gestaltung von Inkassogebühren. So könnten Konsument:innen bei einem Pauschalbetrag (bis zu max. 75,- Euro bei Beträgen unter 1000,- Euro) rasch und nachvollziehbar selbst feststellen, ob die verrechneten Inkassokosten korrekt sind.

Damit wären die meisten ausstehenden Geldforderungen in der Praxis abgedeckt. Für Forderungen über 1.000 Euro kann man noch festzulegende Pauschalbeträge diskutieren.

Voraussetzung ist, dass vorher eine nachweisliche Mahnung erfolgt ist. Diese Mahnung muss eine Information über die drohenden Kosten und eine Nachfristsetzung von 14 Tagen enthalten und hat kostenlos zu sein. Es obliegt dem mahnenden Unternehmen, ob es selbst mahnt oder ein Inkassobüro als Service in Anspruch nimmt. Die Kosten müssen bei der ersten Mahnung jedenfalls das Unternehmen tragen.

Die Verrechnung einer Evidenzhaltungsgebühr oder ähnlicher Gebühren soll unzulässig sein. Dafür gibt es in Zeiten der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung keine plausible Begründung mehr. Alle Gebühren sollen vom Pauschalbetrag abgegolten sein.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf, eine gesetzliche Regelung für Konsumentinnen zu erlassen, die dazu führt, dass endlich eine transparente und angemessene Gestaltung von Inkassokosten erreicht wird.

Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- **Angemessenes Verhältnis der aushaftenden Geldforderung zu den Betriebskosten:** Anstelle der Verrechnung nach den Gebühren der Inkassokostenverordnung sollen Pauschalbeträge festgelegt werden, gestaffelt nach der Höhe der betriebenen Forderungen. Dieser Pauschalbetrag soll sämtliche außergerichtliche Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen abdecken.
- **Die erste Mahnung soll kostenlos erfolgen und eine Information über die drohenden Kosten bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen beinhalten. Zudem soll die Anzahl der Mahnungen limitiert werden.**
- **Wenn Konsument:innen mit dem Inkassobüro Kontakt aufnehmen, soll automatisch bis zur Klärung der Rechtslage ein Zins- und Mahnstopp gewährt werden.**
- **Mehr Transparenz:** Inkassobüros müssen ihre Forderungen detailliert und verständlich aufgeschlüsselt bekanntgeben. Darüber hinaus ist den Konsument:innen eine detaillierte Abrechnung in festgelegten Abständen, sowie der aktuelle Saldo zu übermitteln.
- **Eine Verrechnung von verjährten Zinsen beispielsweise durch Anerkenntnis der Konsument:innen muss ebenso wie Hausbesuche durch Inkasso-MitarbeiterInnen verboten werden.**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------